



Statuten

des Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Lägern

(gegründet am 5. Februar 1900)

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen **Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Lägern**, (nachstehend: **SAC Sektion Lägern**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des **Schweizer Alpen-Club SAC** (nachstehend: **SAC**) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz des SAC Sektion Lägern befindet sich in **Baden**.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Der SAC Sektion Lägern vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Sein Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Seinen Zweck sucht der SAC Sektion Lägern insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
 - Durchführung von Touren, Kursen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften
 - Ausbildung und Förderung der Jugend im Bergsteigen und Skifahren
 - Förderung der Ausbildung von Kurs- und Tourenleiterinnen und -leitern
 - Betrieb von Clubhütten und anderen Unterkünften
 - Herausgabe einer periodischen Sektionszeitschrift
 - Unterhalten einer Bibliothek für die Mitglieder

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft im SAC Sektion Lägern ist für natürliche Personen ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

- 2 Mit dem Beitritt in den SAC Sektion Lägern ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion, im Falle der Zugehörigkeit zu einer Subsektion deren Vorstand. Die Namen werden in den Clubnachrichten publiziert.
- Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde**
- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den SAC Sektion Lägern die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.
- Mitgliedschaft in mehreren Sektionen**
- 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- Sektionsübertritte**
- 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
- Ehrenmitglieder**
- 7 Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten für die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Austritt**
- 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion oder der Subsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-rata-Rückerstattung findet nicht statt. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach der zweiten Mahnung gilt als Austrittserklärung.
- Ausschluss**
- 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden.
- Art. 4 Subsektionen**
- 1 Mitglieder, die nicht in Baden oder Umgebung wohnhaft sind, können sich mit Zustimmung der GV der Sektion als Subsektion (Ortsgruppe) konstituieren.
- 2 Voraussetzung zur Bildung einer Subsektion ist eine Mitgliederzahl von mindestens 50 Personen und die Genehmigung deren Statuten durch den Vorstand der Sektion.
- 3 Mit Zustimmung der GV gebildete Subsektionen können über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden, welche automatisch auch Mitglieder des SAC Sektion Lägern werden.
- 4 Eine Subsektion kann die Auflösung gemäss ihren Statuten beschliessen und Antrag an die GV der Stammsektion stellen. Bei Auflösung einer Subsektion fällt deren Vermögen an den SAC Sektion Lägern. Dieser verwaltet das Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von 10 Jahren in der gleichen Region neu gegründeten Subsektion.
- 5 Seit 1924 besteht die Subsektion Zurzach.

- Art. 5**
Beiträge
Zentralbeitrag
- 1 Die Mitglieder entrichten die von den Abgeordnetenversammlungen (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
- Sektionsbeitrag**
- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden. Mitgliedern, die dem SAC im ganzen über 50 Jahre angehörten sowie Ehrenmitgliedern wird der Sektionsbeitrag in der Höhe einer Einzelmitgliedschaft erlassen.
- Art. 6**
Organe
- 1 Die Organe des SAC Sektion Lägern sind:
- Die Generalversammlung (**GV**)
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle
 - Die Kommissionen
- Art. 7**
Generalversammlung
- 1 Die GV ist das oberste Organ des SAC Sektion Lägern. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, und zwar im 1. Quartal.
- Einladung**
- 2 Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- Anträge von Mitgliedern**
- 3 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- Geschäfte**
- 4 Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.
- Ausserordentliche GV**
- 5 Die Sektion kann durch die GV selber, durch den Vorstand, auf Verlangen der Subsektion oder 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.
- Einladung**
- 6 Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- Beschlussfähigkeit**
- 7 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
- Abstimmungen, Wahlen**
- 8 Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- Beschlüsse**
- 9 Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen erfolgen weitere Wahlgänge. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Wahlrecht.

- Leitung** 10 Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- Geschäfte** 11 Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Statutenrevision
 - Bildung neuer Subsektionen oder deren Aufhebung
 - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung der Sektion
- Art. 8
Vorstand** 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des SAC Sektion Lägern. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.
- Zusammensetzung,
Amtsdauer** 2 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 11 Mitgliedern zusammen, darunter je ein Vorstandsmitglied der Subsektionen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Aufgabenteilung** 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.
- Aufgaben** 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der GV
 - Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglementes für den Sektionsbeitrag
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
 - Genehmigung von Verträgen
 - Vorbereitung und Durchführung der GV
 - Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern
 - Planung und Durchführung sektionsspezifischer Anlässe
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Unterschrift** 5 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung
- Art. 9
Revisionsstelle
Ernennung, Auftrag** 1 Die GV bestimmt alljährlich zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren. Wiederwahl ist möglich.
- Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassierin/des Kassiers.

- Berichterstattung** 2 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren erstatten der GV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.
- Art. 10
Kommissionen** 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender oder spezieller Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.
- Zusammensetzung** 2 In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- Amtsdauer** 3 Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand gewählt. Ihre Amtsdauer ist nicht befristet.
- Art. 11
Haftung** Der SAC Sektion Lägern haftet nur mit seinem eigenen Sektionsvermögen. Er haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Subsektionen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des SAC Sektion Lägern ist ausgeschlossen.
- Art. 12
Statutenrevision** Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand, von den Subsektionen oder von mindestens 5 % der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.
- Art. 13
Auflösung** 1 Der Beschluss zur Auflösung des SAC Sektion Lägern erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren in der gleichen Region neu gegründeten Sektion.
- Art. 14
Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.
- Art. 15
Schlussbestimmung** Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 18. Januar 2002 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 16. Januar 1999 gültigen Statuten und treten am 19. Januar 2002 in Kraft.